



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten
Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath,
Jürgen Baumgärtner u.a. CSU**
Drs. 17/8893, 17/10123

zum **Änderung des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes und der Verordnung zur Aus-
führung des Bayerischen Rettungsdienstge-
setzes**
2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hu-
bert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter
u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/9371, 17/10123

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Flo-
rian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a.
zur Änderung des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes und der Verordnung zur Aus-
führung des Bayerischen Rettungsdienstge-
setzes (Drs. 17/8893)**
3. **Änderungsantrag der Abgeordneten
Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath, Jo-
sef Zellmeier u.a. CSU**
Drs. 17/9391, 17/10123

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Flo-
rian Herrmann, Seidenath, Zellmeier u.a. zur
Änderung des Bayerischen Rettungsdienstge-
setzes und der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(Drs. 17/8893)**
4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margare-
te Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a.
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/9830, 17/10123

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Flo-
rian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a.
zur Änderung des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes und der Verordnung zur Aus-
führung des Bayerischen Rettungsdienstge-
setzes
(Drs. 17/8893)**

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten
Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath, Jo-
sef Zellmeier u.a. CSU**

Drs. 17/9835, 17/10123

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Flo-
rian Herrmann, Seidenath, Baumgärtner u.a.
zur Änderung des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes und der Verordnung zur Aus-
führung des Bayerischen Rettungsdienstge-
setzes
(Drs. 17/8893)**

I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-
derungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis
4 eingefügt:

„2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kran-
kentransport,“ das Wort „Patienten-
rückholung,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“
die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 3
und 4“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Patientenrückholung erfolgt au-
ßerhalb des öffentlichen Rettungs-
dienstes.“
- d) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Der bodengebundene Kranken-
transport kann außerhalb des öffentli-
chen Rettungsdienstes erfolgen, so-
weit dies durch dieses Gesetz zuge-
lassen ist.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„(6) Patientenrückholung ist der Rücktransport von erkrankten oder verletzten Personen, sofern sie keine Notfallpatienten sind und der Transport keine sozialversicherungsrechtlich relevante Leistung ist.“
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 14 werden die Abs. 7 bis 15.
- c) Der bisherige Abs. 15 wird aufgehoben.
4. Art. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Patientenrückholungen, soweit sie auf dem Luftweg erfolgen oder wenn weder ihr Ausgangs- noch ihr Zielort in Bayern liegen,“
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 11.
3. In der bisherigen Nr. 2 (neue Nr.5) wird in Art. 4 Abs. 4 Satz 3 das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ ersetzt.
4. In der bisherigen Nr. 4 (neue Nr. 7) wird Art. 10 wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„2. der Ärztliche Landesbeauftragte Rettungsdienst (Landesbeauftragter),
3. die Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst (Bezirksbeauftragter) sowie“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satzbezeichnung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In der bisherigen Nr. 6 (neue Nr. 9) Buchst. b wird Art. 11 Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rettungsdienstbereich“ die Wörter „grundsätzlich nur“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragter“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragter“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ und wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragte“ ersetzt.
6. In der bisherigen Nr. 6 (neue Nr. 9) Buchst. c wird Art. 11 Abs. 2 wie folgt geändert:
- a) Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:
- aa) Dreifachbuchst. bbb wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Dreifachbuchst. ccc bis eee werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.
- b) Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragten“ ersetzt.
7. In der bisherigen Nr. 8 (neue Nr. 11) wird Art. 12 wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 1 kann der ÄLRD allen im öffentlichen Rettungsdienst Mitwirkenden fachliche Weisungen erteilen.“
- b) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Selbst unterliegt der ÄLRD bei der Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben nur Weisungen des Bezirks- bzw. Landesbeauftragten.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Regionalbeauftragten“ durch die Angabe „ÄLRD“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragte“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Landesleiter“ durch das Wort „Landesbeauftragte“ und wird das Wort „Bezirksleiter“ durch das Wort „Bezirksbeauftragten“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ausnahmefall“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
8. Nach der neuen Nr. 11 werden die folgenden Nrn. 12 und 13 eingefügt:
- „12. In Art. 21 Abs. 1 werden die Wörter „oder Krankentransport“ durch die Wörter „

Krankentransport oder Patientenrückholung“ ersetzt.

13. In Art. 32 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „mit Ausnahme der bodengebundenen Patientenrückholung“ eingefügt.“

9. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 14.

10. Nach der neuen Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Dem Art. 39 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Krankenkraftwagen für die Patientenrückholung können bereichsübergreifend und grenzüberschreitend eingesetzt werden.““

11. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 16.

12. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 17 und es werden folgende Buchst. c und d angefügt:

„c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für die Patientenrückholung gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass für auf Krankenkraftwagen eingesetztes ärztliches Personal keine Notarztqualifikation erforderlich ist.“

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.“

13. Die bisherigen Nrn. 12 bis 14 werden die Nrn. 18 bis 20.

14. In der bisherigen Nr. 12 (neue Nr. 18) werden in Art. 45 Abs. 2 Satz 3 die Wörter „Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“ durch die Wörter „Ärztliche Landesbeauftragte Rettungsdienst“ ersetzt.

15. Nach der neuen Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt:

„21. In Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Krankentransport“ durch die Wörter „, Krankentransport oder Patientenrückholung“ ersetzt.“

16. Die bisherige Nr. 15 wird neue Nr. 22.

II. In § 2 Nr. 11 Buchst. a wird § 50 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für vor dem 1. April 2016 nach § 17 Abs. 1 bestellte Einsatzleiter sowie Unternehmer oder bestellte Personen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 gelten § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 2 Satz 1 in der jeweils ab 30. August 2014 geltenden Fassung.“

Berichterstatter zu 1,3,5: **Peter Tomaschko**
Berichterstatter zu 2: **Joachim Hanisch**
Berichterstatter zu 4: **Jürgen Mistol**

Mitberichterstatter zu 1,3,5: **Dr. Paul Wengert**
Mitberichterstatter zu 2,4: **Peter Tomaschko**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/9371, 17/9391, 17/9830 und Drs. 17/9835 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/9371, Drs. 17/9391, Drs. 17/9830 und Drs. 17/9835 in seiner 46. Sitzung am 3. Februar 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9835 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9391 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9830 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9371 hat der Ausschuss nach getrennten Einzelabstimmungen mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/9371, Drs. 17/9391, Drs. 17/9830 und Drs. 17/9835 in seiner 37. Sitzung am 16. Februar 2016 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/9835 und 17/9391 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9830 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 17/9371 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 1 des Änderungsantrags Drs. 17/9371 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme dieses Antragsbegehrens in I. hat Nr. 1 seine Erledigung gefunden.
- b) Hinsichtlich Nr. 2 Buchst. a) des Änderungsantrags 17/9371 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
- Ablehnung empfohlen.
- c) Hinsichtlich Nr. 2 Buchst. b) des Änderungsantrags 17/9371 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/9371, Drs. 17/9391, Drs. 17/9830 und Drs. 17/9835 in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 15 (neue Nr. 22, betreffend Art. 55 Abs. 4 Satz 2) die Wörter „erlöschen am“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. März 2016“ ersetzt werden und in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2016“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/9835 und 17/9391 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9830 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/9371 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
 Vorsitzender